




**Stadt Schömburg  
Lärmaktionsplan**

Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 20. Oktober 2023 bis 24. November 2023 (Stellungnahmen bis zum 1. Dezember 2023) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Nr.		Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1	RP Tübingen	28.11.2023	<p> Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Schömburg Anhörungsschreiben vom 11.10.2023</p> <p>Sehr geehrte Frau Neumann, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>— vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Schömburg eine Stellungnahme abzugeben. Das Regierungspräsidium Abteilung 4, nimmt zu dem ausliegenden Entwurf der Stadt Schömburg wie folgt Stellung:</p> <p><b>I. Stellungnahme der Höheren Straßenbaubehörde</b></p> <p>Nach Durchsicht des vorliegenden Lärmaktionsplanes der Stadt Schömburg (Stand: 18. August 2023) werden mehrere Maßnahmen zur Lärminderung vorgeschlagen. Zu den Maßnahmen gehören der Neubau der Ortsumfahrung Schömburg, der Einbau eines lärmtechnisch verbesserten Fahrbahnbelages als auch passive Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung.</p> <p><b>Neubau der Ortsumfahrung Schömburg</b> Die Realisierung der Ortsumfahrung Schömburg wird im Lärmaktionsplan zeitnah und vordringlich gefordert. Wie die Stadt Schömburg im vorliegenden Bericht ausführt, ist die B 27 OU Schömburg im aktuellen Bedarfsplan des Bundes (BVWP 2030) als vordringlicher Bedarf enthalten.</p> <p>Das Ministerium für Verkehr hat eine landesweite Priorisierung der Projekte des aktuellen Bundesverkehrswegeplans durchgeführt. Die o.g. Ortsumfahrung ist in der Umsetzungskonzeption als Stufe 2 mit Planungsbeginn bis 2025 vorgesehen.</p> <p><b>Einbau lärmtechnisch verbesserter Fahrbahnbeläge</b> Die Stadt Schömburg regt an, im Zuge zukünftiger Erhaltungsmaßnahmen im Bereich der Ortsdurchfahrt, als zusätzliche Maßnahme zu einer ganztägigen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zu überprüfen, ob Fahrbahnbeläge mit lärmoptimierten Eigenschaften verbaut werden können und somit eine weitere Verbesserung der Lärmsituation in der OD Schömburg zu erreichen.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem zuständigen Baureferat wurde mitgeteilt, dass die OD Schömburg nicht im aktuellen Erhaltungsprogramm der Bundesstraßen 2021-2024 enthalten ist. Die Befahrung der ZEB 2023 (Zustand Erfassung und Bewertung von Fahrbahnoberflächen), welche die Grundlage für das Erhaltungsprogramm 2025-2028 bildet, findet derzeit statt.</p> <p>Wird die Maßnahme in das Erhaltungsprogramm 2025-2028 durch das Ministerium aufgenommen, kann kurz- / bzw. mittelfristig der Einbau eines lärmoptimierten Belanges erfolgen, ansonsten ist dies frühestens ab 2028 möglich.</p>	<p>Die Stellungnahme des RP Tübingen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Selbst mit einer Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen auf Tempo 30 ganztags verbleiben Pegel/Betroffenheiten im gesundheitskritischen Bereich tags/nachts &gt; 65/55 dB(A). Der Einbau von lärmmindernden Belägen ist daher sinnvoll und notwendig, um die Lärmpegel und Lärmbetroffenheiten weitergehend zu reduzieren.</p>



**Stadt Schömburg  
Lärmaktionsplan**

Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 20. Oktober 2023 bis 24. November 2023 (Stellungnahmen bis zum 1. Dezember 2023) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

			<p><b>Passiver Lärmschutz</b> Im Lärmaktionsplan wird angeregt, die Durchführbarkeit von Lärmsanierungsmaßnahmen beim Baulastträger prüfen zu lassen. Das Regierungspräsidium Tübingen als Straßenbaulastträger möchte die Stadt Schömburg gerne dabei unterstützen.</p> <p>Um die Lärmbetroffenen entlang der B 27 zur Förderung von passiven Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung zu informieren, empfiehlt das Regierungspräsidium Tübingen, den in der Anlage dieser Stellungnahme beigefügten Textvorschlag im Amtsblatt der Stadt Schömburg zu veröffentlichen.</p> <p><b>II. Stellungnahme der Höheren Straßenverkehrsbehörde:</b> Der Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Schömburg sieht eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 70 km/h ganztags auf der B 27 im Bereich des nordöstlichen Ortsausgangs ab/bis zum Grundstück Grünbühlstraße 14 vor.</p> <p>Aus Sicht der Höheren Verkehrsbehörde spricht die Dreistreifigkeit in diesem Bereich gegen das gewünschte Tempolimit. Der Schwerverkehr ist auf 60 km/h begrenzt und kann mit 70 km/h kaum überholt werden. Insofern stellen wir hierfür unsere Zustimmung nicht in Aussicht. Auch die Untere Verkehrsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass verkehrliche Gründe das Interesse an einer Minimierung des Verkehrslärms vorliegend überwiegen. Es könnte zielführend sein, hier bauliche Maßnahmen und insbes. die Förderung von Lärmschutzfenstern vorrangig zu prüfen.</p> <p>Auch zur vorgesehenen Beschränkung der Geschwindigkeit auf 70 km/h ganztags auf der B 27 am südwestlichen Ortsausgang ab/bis zur Einmündung der L 435 kann eine Zustimmung nicht in Aussicht gestellt werden. Es ist hier keine lärmbedingte Gefahrenlage erkennbar. Allein das Interesse, Beschleunigungsvorgänge vom Ort weg zu verlagern, rechtfertigt eine Beschränkung aus Lärmschutzgründen nicht.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist erwünscht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. In dem genannten Maßnahmenbereich werden die gesundheitskritischen Pegelwerte tags/nachts &gt; 65/55 dB(A) deutlich überschritten. Nach Rücksprache mit der Stadt Schömburg soll die Maßnahme dennoch Bestandteil des vorliegenden Lärmaktionsplans bleiben, um eine Verbesserung der Lärmsituation an den schützenswerten Gebäuden zu erwirken. Evtl. wäre es sinnvoll eine zusätzliche Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für den Schwerverkehr von Seiten der Straßenverkehrsbehörde zu prüfen, um weiterhin ein sicheres Überholen zu ermöglichen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stadt Schömburg möchte die Maßnahme dennoch weiterhin im Lärmaktionsplan festlegen, um eine Verbesserung der Lärmsituation zu erwirken.</p>
--	--	--	--	---



**Stadt Schömburg  
Lärmaktionsplan**

Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 20. Oktober 2023 bis 24. November 2023 (Stellungnahmen bis zum 1. Dezember 2023) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

2	LRA Zollernalbkreis		<p>Sehr geehrte Frau Neumann,</p> <p>nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><b><u>Gewerbeaufsicht, Ansprechpartner: Herr Kröner, Tel.: 92-1767</u></b> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p><b><u>Naturschutz, Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342</u></b></p> <p><b>Sachverhalt</b> Die Stadt Schömburg plant auf Grundlage eines gemäß 34. BImSchV erstellten Lärmaktionsplans Maßnahmen gegen die Lärmbelästigung entlang der B27 zu ergreifen. Als Entlastung der sehr hohen Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr wird eine Umgehungsstraße angestrebt. Die Ortsumfahrung soll westlich der Stadt abzweigen, im Norden um Schömburg herum verlaufen und im Nordosten wieder an die bestehende B 27 anschließen. Zusätzlich soll das Tempolimit innerhalb des Ortes auf 30 km/h herabgesenkt werden.</p> <p><b>Schutzgüter</b> Belange des Arten- und Naturschutzes werden durch die Herabsenkung des Tempolimits nicht tangiert.</p> <p>Zum aktuellen Zeitpunkt liegen der Unteren Naturschutzbehörde keine konkreten Planungsunterlagen zum Verlauf der Umgehungsstraße vor. Für eine naturschutzfachliche Bewertung fehlt ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen. Außerdem muss eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.</p> <p>Der Bereich nordwestlich Schömburgs besteht fast durchgehend aus FFH-Mähwiesen, die seit März 2022 als neuer Biotoptyp unter Schutz gestellt sind. Je nach Verlauf der Umgehungsstraße bedarf es einer Ausnahmegenehmigung. Zusätzlich befinden sich an der geplanten Abzweigung der B27 am Ortseingang Schömburg Kernflächen des Biotopverbunds sowie einige als Biotop kartierte Feldgehölze und Nasswiesen.</p> <p><b>Fazit</b> Eine abschließende Stellungnahme kann aufgrund fehlender Unterlagen zum aktuellen Zeitpunkt nicht gegeben werden.</p> <p><b><u>Gesundheitsamt, Ansprechpartner: Herr Dr. Buck, Tel.: 92-1563</u></b> Lärmbelastungen haben eine Reihe von nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensqualität und die Gesundheit der hiervon betroffenen Menschen (z.B. Schlaf- und Lernstörungen, Stress, Herz-Kreislauferkrankungen bis hin zum Herzinfarkt). Dabei treten die gesundheitsschädlichen Lärmwirkungen auch schon unterhalb der Forderungen der gesetzlichen Grenzwerte und Regelwerke, wie z.B. des BImSchG und der diversen Durchführungsverordnungen der BImSchV und auch unterhalb der schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung des Beiblattes 1 zu DIN 18005, auf.</p>	<p>Die Stellungnahme des LRA Zollernalbkreis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Planfeststellungsverfahren findet gesondert vom Lärmaktionsplan statt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen der Lärmaktionsplanung werden zahlreiche Maßnahmen vorgeschlagen, die eine Verbesserung der Lärmsituation in Schömburg erzielen sollen.</p>
---	---------------------	--	---	--



**Stadt Schömburg  
Lärmaktionsplan**

Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 20. Oktober 2023 bis 24. November 2023 (Stellungnahmen bis zum 1. Dezember 2023) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

			<p>Bei der Bestimmung des Umfangs des Lärmschutzes sollten die Grenzwerte deshalb nicht voll ausgeschöpft werden, das heißt, sie sollten nach Abwägung im Einzelfall möglichst unterschritten werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand erreicht werden kann. Insofern werden aus besagten Gesundheitsschutzgründen (z.B. Senkung des Herzinfarkttrisikos) der betroffenen Anwohner/Bewohnern von Seiten des Gesundheitsamtes möglichst großzügige Maßnahmen zur Lärmreduzierung empfohlen.</p> <p>Zu beachten ist der LAUG-Bericht „Lärmschutz aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes“ nach WHO-Leitlinien für Umgebungslärm 2018. <a href="https://www.gesunde.sachsen.de/download/LAUG-Bericht-Laermschutz-Feb-2022.pdf">https://www.gesunde.sachsen.de/download/LAUG-Bericht-Laermschutz-Feb-2022.pdf</a></p> <p><b>Verkehrsamt, Ansprechpartnerin: Frau Dehner, Tel.: 92-1494</b></p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Schömburg hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.2023 den Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplans gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG und dessen öffentliche Auslegung sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Erstellt wurde der Lärmaktionsplan vom Ingenieurbüro BS Ingenieure in Ludwigsburg.</p> <p>Am 10.10.2023 beantragte die Gemeinde Schömburg beim Landratsamt Zollernalbkreis eine verkehrsrechtliche Anordnung, welche die im Lärmaktionsplan beschlossenen Maßnahmen beinhaltet.</p> <p>Es ist anzumerken, dass aufgrund des Antrags eines Bürgers vom 19.07.2023 bereits eine Prüfung auf Grundlage des Entwurfs der Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 27 stattgefunden hat. Aufgrund des Antrags wurde mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 18.09.2023 die Tempo-30-Beschränkung von bisher nachts (22-6 Uhr) auf ganztags und zusätzlich in der Länge von Ortstafel zu Ortstafel ausgedehnt.</p> <p>Aufgrund der VwV des Bundes zu § 45 Abs. 1 b Nr. 5 StVO i. V. m. VwV IM StVO zu § 45 2.3 ist die Zustimmung des Regierungspräsidiums bei der Umsetzung des Lärmaktionsplans durch die untere Verwaltungsbehörde erforderlich.</p> <p>Lärmbelastungen oberhalb von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht liegen gemäß den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) in Verbindung mit dem Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung in einem gesundheitskritischen Bereich. Daher sind Bereiche mit</p> <p>Lärmbelastungen über 65 dB(A) <math>L_{DEN}</math> und 55 dB(A) <math>L_{NIGHT}</math> bei einer qualifizierten Lärmaktionsplanung auf jeden Fall zu berücksichtigen. Vordringlicher Handlungsbedarf zur Lärminderung und zur Verringerung der Anzahl der Betroffenen besteht in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen über 70 dB(A) <math>L_{DEN}</math> und 60 dB(A) <math>L_{NIGHT}</math>. Aufgrund dem Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 08.02.2023 ist in Bereichen, die dem Wohnen dienen, zu beachten, dass bereits Werte ab 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts im gesundheitskritischen Bereich liegen. Bestehen deutliche Betroffenheiten mit Lärmpegeln über den genannten Werten, verdichtet sich das Ermessen zum Einschreiten. Bereits bei einer Überschreitung dieser Werte um 2 dB(A) reduziert sich das Ermessen hin zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung bzw. Durchführung von Maßnahmen auf den betroffenen Straßenabschnitten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Umsetzung der ganztägigen Tempo 30-Regelung im Bereich der Bundesstraße B 27 wird positiv aufgenommen, da dadurch eine Verbesserung der Lärm-situation und eine Reduzierung der Betroffenheiten im gesundheitskritischen Bereich erzielt wird.</p> <p>Kenntnisnahme. Mit dem Kooperationserlass des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg vom 08.02.2023 entfällt der Zustimmungsvorbehalt der höheren Straßenverkehrsbehörde bei Geschwindigkeitsbeschränkungen innerorts zum Schutz vor Lärm und Abgasen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--	--	--



**Stadt Schömburg  
Lärmaktionsplan**

Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 20. Oktober 2023 bis 24. November 2023 (Stellungnahmen bis zum 1. Dezember 2023) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

			<p>Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen „nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.“ Die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) werden als Orientierungshilfe genutzt.</p> <p>Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen sollen gemäß den Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Gemeinden angeordnet werden. Planerische und straßenbauliche Maßnahmen (Umgehungsstraßen, lärmarme Fahrbahnoberflächen) sind vorrangig vor verkehrsbehördlichen Eingriffen zu prüfen. Sofern solche Maßnahmen nicht möglich oder ungeeignet sind, ist eine Lärmsanierung mittels vertretbarer passiver Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, Lärmschutzfenster mit Belüftung) anzustreben.</p> <p>Bei der Festlegung verkehrsbeschränkender Maßnahmen in Lärmaktionsplänen sind die in den Richtlinien genannten Kriterien in den Abwägungsprozess einzubeziehen und entsprechend zu bewerten.</p> <p>Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Schömburg ist in 5 Abschnitte (M 1 bis M 5) eingeteilt. Nachfolgend werden alle Maßnahmen gemäß dem Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 08.02.2023 geprüft.</p> <p>In dem Gutachten wurde unter 4.2.2 geprüft, inwiefern sich eine Geschwindigkeitsreduzierung von 50 auf 30 km/h auf die Lärminderung auswirkt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aus einer Verringerung um 20 km/h eine rechnerische Lärminderung von 2 – 3 dB (A) resultiert. Bei Nacht verringert sich der Lärmpegel um 5 – 6 dB (A). Eine Verringerung des Lärms um 3 dB(A) entspricht laut Gutachten in der Wahrnehmung des menschlichen Ohres einer Halbierung der lärmverursachenden Verkehrsmenge.</p> <p><b>Maßnahme M1: Umgehungsstraße B 27 OU Schömburg</b> Die Stadt Schömburg fordert als einzige wirkungsvolle Maßnahme zur Entlastung der Ortsdurchfahrt (B 27) eine Umgehungsstraße. Diese Umgehung ist im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 in der Einstufung in der Kategorie „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft. Eine Umgehungsstraße wirkt sich auf die lärmbeeinträchtigten Anwohner positiv aus. Eine Entscheidung hierüber erfolgt nicht im Wege des Lärmaktionsplans. Das vorliegende Gutachten und unsere Stellungnahme zu den einzelnen Maßnahmen M 2, M4 und M 5 geben einen Einblick in die Lärmbelastung der Anwohner. Eine Umgehungsstraße würde die Lärmbelastung auf der B 27 (Maßnahmen M2; M4 und M5) reduzieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, die Abwägungen sind nach den Abwägungen gemäß dem Kooperationserlass des Verkehrsministeriums BW erfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stadt Schömburg begrüßt die Fortschreibung der Planungen für die Ortsumfahrung, da die Ergebnisse des Lärmaktionsplans die Notwendigkeit des Projektes zeigen.</p>
--	--	--	--	--



		<p><b>Maßnahme M2: Rottweiler Straße, Balinger Straße</b> <u>Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Erweiterung und Ausweitung der bestehenden nächtlichen Tempo 30-Regelung in der Rottweiler Straße/Balinger Straße auf den 24 h –Zeitraum im Bereich zwischen dem südwestlichen und nordöstlichen Ortsschild. (Streckenlänge ca. 880 m)</u></p> <p><u>Pegelüberschreitung:</u> In dieser Maßnahme liegen 35 Gebäude mit 170 Einwohnern bei einem Pegelwert mit tagsüber bei über 70 dB(A) und 43 Gebäude mit 215 Einwohnern nachts über 60 dB (A). Die betroffenen Gebäude erstrecken sich auf den gesamten oben genannten Bereich.</p> <p><u>ÖPNV:</u> Auf der Strecke ergibt sich ein rechnerischer maximaler Fahrtzeitverlust von weniger als 30 Sekunden. Auf der Grundlage des Pilotversuches der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen beträgt der Fahrtzeitverlust maximal 17,6 Sekunden. Da die Fahrtzeitverlängerung infolge einer straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahme weniger als 30 Sekunden beträgt, wird dies als nicht ausschlaggebend angesehen. Grundsätzlich keine Bedenken, somit kein Handlungsbedarf, aber auf längere Sicht gesehen, muss der ÖPNV bei Baumaßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p><u>Verkehrsverlagerung:</u> Eine Verkehrsverlagerung aufgrund der Geschwindigkeitsbegrenzung auf das nachgeordnete Straßennetz wird nicht erwartet, da keine geeignete, attraktive Ausweichroute vorliegt.</p> <p><u>Fuß-, Radverkehr und Verkehrssicherheit</u> Aufgrund der Verringerung der Geschwindigkeit ist von einer Zunahme der Verkehrssicherheit für Fuß- und Radverkehr auszugehen. Der Bremsweg verkürzt sich. Verkehrsteilnehmer bei niedrigen Geschwindigkeiten nehmen deutlich mehr Details des Verkehrsraums wahr und können somit früher reagieren.</p> <p><u>Luftreinhaltung</u> Tempo 30 reduziert die Luftschadstoffbelastung, wenn es gelingt, die Qualität des Verkehrsflusses beizubehalten oder zu verbessern. Durch Tempo 30 wird aufgrund geringerer und kürzerer Beschleunigungsphasen eine Verstetigung des Verkehrsflusses erwartet. Hier sind tendenziell positive Effekte im Hinblick auf die Luftreinhaltung zu erwarten.</p> <p><u>Verkehrsfunktion:</u> Straßen mit einer überörtlichen Bedeutung, wie die B 27, erfüllen eine wichtige Verkehrsfunktion. Sie bündeln den Verkehr und sorgen damit für eine Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes. Die B 27 dient als Verbindungsstraße zwischen der A 81 (Anschlussstelle Rottweil) und der B 463 (Anschlussstelle Bisingen). Zusätzlich führt die B 27 in nördlicher Richtung nach Stuttgart. Da unter anderem keine wesentlichen Verkehrsverlagerungen auf das nachgeordnete Straßennetz zu erwarten sind, ist davon auszugehen, dass die Verkehrsfunktion durch die Einführung von Tempo 30 ganztags nicht negativ beeinflusst wird.</p> <p><u>Verkehrsfluss:</u> Der Verkehrsfluss der Maßnahme wird bereits jetzt durch parkende Fahrzeuge, Fußgängerampeln, Parkvorgänge, Bushalte und querende Fußgänger gesenkt. Bereits seit 2020 gilt Tempo 30 bei Nacht von 22 bis 06 Uhr. Die Funktion der Hauptverkehrsstraße für den Kfz-Verkehr wird durch Tempo 30 nicht oder nicht nennenswert beeinträchtigt.</p>	<p>Die Ausführungen zum Maßnahmenbereich 2 werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der ganztägigen Tempo 30-Regelung im Bereich der Bundesstraße B 27 wird positiv aufgenommen, da dadurch eine Verbesserung der Lärm-situation und somit eine Reduzierung der Betroffenen im gesundheitskritischen Bereich erzielt wird.</p>
--	--	---	---



**Stadt Schömburg  
Lärmaktionsplan**

Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 20. Oktober 2023 bis 24. November 2023 (Stellungnahmen bis zum 1. Dezember 2023) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

		<p>Im Kooperationserlass ist aufgeführt, dass eine mögliche Fahrzeitverlängerung infolge einer straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahme in der Regel nicht als ausschlaggebend erachtet wird, wenn diese nicht mehr als 30 Sekunden beträgt. Bei einer Strecke von 880 m liegt die Verzögerung bei unter 20 Sekunden. Aufgrund des Lärmpegels von 70 dB verdichtet sich das Ermessen zu einer Pflicht zum Einschreiten. Erhebliche nachweisliche Nachteile entstehen durch diese Verzögerung nicht.</p> <p><u>Alternative Tempo 40-Regelung/Tempo 30 nur bei Nacht:</u> Da bei einer Tempo 30-Regelung ganztags keine negativen Auswirkungen auf andere Aspekte des Verkehrs zu erwarten sind und nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV durch eine Maßnahme eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt werden soll, wird eine größtmögliche Minderung des Verkehrslärms durch die Einführung von Tempo 30 ganztags befürwortet. Aufgrund deutlicher Betroffenheiten mit Lärmpegeln über den 70 beziehungsweise 60 dB(A) verdichtet sich das Ermessen zu einer Pflicht zum Einschreiten. Tempo 30-Regelung nur bei Nacht wurde in der Vergangenheit bereits umgesetzt.</p> <p><u>Akzeptanz:</u> Gemäß des Kooperationserlasses des Ministeriums für Verkehr, Baden-Württemberg vom 08.02.2023 i. V. m. § 47d BImSchG ist ausdrücklich geregelt, dass die Öffentlichkeit zu beteiligen ist. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Überarbeitung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wurde eine Befragung der betroffenen Anwohner entlang der B 27 hinsichtlich der Einführung einer Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen durchgeführt. Die große Mehrheit spricht sich für Tempo 30 aus.</p> <p><u>Lückenschluss:</u> Liegt innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 300 Meter), so kommt zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht. Gleiches gilt für einen Abschnitt zwischen einer innerörtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung und der Ortstafel. Da sich an beiden Ortsausgängen in unmittelbarer Nähe zur Ortstafel (Richtung Rottweil und Richtung Balingen) Betroffene mit einem Fassadenpegel im kritischen Bereich befinden, ist eine Ausdehnung von Ortstafel zu Ortstafel erforderlich.</p> <p><b>Maßnahme M3: K 7169, Schweizer Straße</b> <u>Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Erweiterung der bestehenden ganztägigen Tempo 30-Regelung im Bereich der Schweizer Straße zwischen Balingen Straße und Höhe Gebäude „Schweizer Straße 31“</u></p> <p>In diesem Bereich gibt es punktuell bereits 2 x Tempo-30. Der DTV liegt in der Schweizer Straße unter den nach § 47b Nr. 3 BImSchG geforderten 3 Mio. Kfz pro Jahr und ist somit keine Hauptverkehrsstraße. Es obliegt der Ermessensausübung der zuständigen Fachbehörde, hier Maßnahmen zu ergreifen. Bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sind dies die Straßenverkehrsbehörden.</p> <p><u>Pegelüberschreitung:</u> In dieser Maßnahme liegt 1 Gebäude mit 5 Einwohnern tagsüber bei einem Pegelwert über 70 dB(A), aber 12 Gebäude mit 56 Einwohnern tagsüber bei 65 dB(A). 3 Gebäude mit 11 Einwohnern liegen nachts über 60 dB(A) und immer noch 17 Gebäude mit 70 Einwohnern liegen nachts bei über 55 dB (A). Die betroffenen Gebäude erstrecken sich auf den gesamten oben genannten Bereich. Lärmbelastungen oberhalb von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht liegen in einem gesundheitskritischen Bereich.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ermessensausübung von Maßnahme 3 obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Das bedeutet, dass diese nicht durch den Lärmaktionsplan gebunden ist, sich laut dem Verkehrsministerium BW allerdings die dargelegten Abwägungen aus dem Lärmaktionsplan zu eigen machen kann. Die Abwägungen aus dem Lärmaktionsplan wurden weitestgehend von der unteren Straßenverkehrsbehörde übernommen und punktuell ergänzt.</p> <p>Die geplante Umsetzung der ganztägigen Tempo 30-Regelung im Bereich der Kreisstraße K 7169 wird positiv aufgenommen, da dadurch eine Verbesserung der Lärmsituation und somit eine</p>
--	--	---	--



**Stadt Schömburg  
Lärmaktionsplan**

Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 20. Oktober 2023 bis 24. November 2023 (Stellungnahmen bis zum 1. Dezember 2023) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

		<p>Bei der Ermessensausübung zu straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen ist in Bereichen, die dem Wohnen dienen, zu beachten, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB (A) tags und 55 dB (A) nachts im gesundheitskritischen Bereich liegen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, Az. 10 S 2449/17, Rn. 36). Bestehen deutliche Betroffenheiten mit Lärmpegeln über den genannten Werten, verdichtet sich das Ermessen zum Einschreiten. Bei einer Überschreitung dieser Werte um 2 dB(A) reduziert sich das Ermessen hin zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung bzw. Durchführung von Maßnahmen auf den betroffenen Straßenabschnitten.</p> <p><u>ÖPNV:</u> Auf der Grundlage des Pilotversuches der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen beträgt der Fahrzeitverlust maximal 6 Sekunden. Da die Fahrzeitverlängerung infolge einer straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahme weniger als 30 Sekunden beträgt, wird dies als nicht ausschlaggebend angesehen.</p> <p><u>Verkehrsverlagerung:</u> Eine Verkehrsverlagerung aufgrund der Geschwindigkeitsbegrenzung auf das nachgeordnete Straßennetz wird nicht erwartet, da keine geeignete attraktive Ausweichroute vorliegt.</p> <p><u>Fuß-, Radverkehr und Verkehrssicherheit</u> Aufgrund der Verringerung der Geschwindigkeit ist von einer Zunahme der Verkehrssicherheit für Fuß- und Radverkehr auszugehen. Der Bremsweg verkürzt sich. Verkehrsteilnehmer bei niedrigen Geschwindigkeiten nehmen deutlich mehr Details des Verkehrsraums wahr und können somit früher reagieren.</p> <p><u>Luftreinhaltung:</u> Tempo 30 reduziert die Luftschadstoffbelastung, wenn es gelingt, die Qualität des Verkehrsflusses beizubehalten oder zu verbessern. Durch Tempo 30 wird aufgrund geringerer und kürzerer Beschleunigungsphasen eine Verstetigung des Verkehrsflusses erwartet. Hier sind tendenziell positive Effekte im Hinblick auf die Luftreinhaltung zu erwarten.</p> <p><u>Verkehrsfunktion:</u> Straßen mit einer überörtlichen Bedeutung, wie die K 7169, erfüllen eine wichtige Verkehrsfunktion. Sie bündeln den Verkehr und sorgen damit für eine Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes. Da unter anderem keine wesentlichen Verkehrsverlagerungen auf das nachgeordnete Straßennetz zu erwarten sind, ist davon auszugehen, dass die Verkehrsfunktion durch die Einführung von Tempo 30 ganztags nicht negativ beeinflusst wird.</p> <p><u>Verkehrsfluss:</u> Der Verkehrsfluss der Maßnahmen M3 wird bereits jetzt durch parkende Fahrzeuge, Fußgängerampeln, Parkvorgänge, Bushalte und querende Fußgänger gesenkt. Die Funktion der Hauptverkehrsstraße für den Kfz-Verkehr wird durch den Lückenschluss mit Tempo 30 nicht oder nicht nennenswert beeinträchtigt.</p> <p><u>Alternative Tempo 40-Regelung/Tempo 30 nur bei Nacht:</u> Aufgrund der bereits geltenden Tempo 30-Beschränkungen auf 2 Abschnitten, ist eine Tempo 40-Beschränkung für den Verkehrsteilnehmer nicht nachvollziehbar und verwirrend. Den gleichen Effekt hätte eine Tempo 30-Regelung nur bei Nacht.</p> <p><u>Lückenschluss:</u> Zusätzlich dient die Tempo 30-Beschränkung als Lückenschluss zwischen zwei bestehenden Tempo 30-Beschränkungen. Liegt innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei</p>	<p>Reduzierung der Betroffenheiten im gesundheitskritischen Bereich erzielt wird.</p>
--	--	---	---



3		<p>Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 300 Meter), so kommt zur Verstärkung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht. Im vorliegenden Fall beträgt der Lückenschluss ca. 250 m</p> <p><u>Alternative Tempo 40-Regelung/Tempo 30 nur bei Nacht:</u> Aufgrund der bereits geltenden Tempo 30-Beschränkungen auf 2 Abschnitten, ist eine Tempo 40-Beschränkung für den Verkehrsteilnehmer nicht nachvollziehbar und verwirrend. Den gleichen Effekt hätte eine Tempo 30-Regelung nur bei Nacht.</p> <p><u>Akzeptanz:</u> Gemäß dem Kooperationserlass des Ministeriums für Verkehr, Baden-Württemberg vom 08.02.2023 i. V. m. § 47d BImSchG ist ausdrücklich geregelt, dass die Öffentlichkeit zu beteiligen ist. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Überarbeitung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wurde eine Befragung der betroffenen Anwohner entlang der B 27 hinsichtlich der Einführung einer Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen durchgeführt. Die große Mehrheit spricht sich für Tempo 30 aus.</p> <p><b>Maßnahme M4: Tempo 70 ganztags B 27 (nordöstlicher Ortsausgang)</b> <u>Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit ganztags auf 70 km/h im Bereich zwischen der Ortstafel (Rückseite) und dem Gebäude Grünbühlstraße 14.</u> Die B 27 ist hier aus Richtung Balingen auf einer Länge von ca. 670 m zweispurig ausgebaut. Es ermöglicht dem aus Balingen kommenden Verkehr ein sicheres Überholen von langsam fahrenden Fahrzeugen. Für den Schwerlastverkehr ist die Geschwindigkeit im zweispurigen Bereich auf 60 km/h begrenzt.</p> <p><u>Pegelüberschreitung:</u> In dieser Maßnahme liegen 2 Gebäude mit 7 Betroffenen über dem Pegelwert von 70 bei Tag und 4 Gebäude mit 26 Betroffenen über dem Pegelwert von 65 dB(A) bei Nacht. Allerdings liegen 10 Gebäude mit 59 Betroffenen über dem Pegelwert von 65 bei Tag und 18 Gebäude mit 75 Betroffenen über dem Pegelwert von 55 dB(A) bei Nacht.</p> <p>Einer Reduzierung der Geschwindigkeit auf 70 km/h wird nicht zugestimmt. Gem. § 5 Abs. 2 der StVO darf nur überholen, wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit (ohne Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) überholt. Überholmanöver sollen so kurz als möglich gehalten werden. Bei Tempo 70 ist die Differenz von 10 km/h zu gering, um diesem Grundsatz der StVO zu genügen. Hinzu kommt, dass für den Überholvorgang die zur Verfügung stehende Strecke mit einer Länge von ca. 700 m begrenzt ist.</p> <p>Eine Einschränkung der Überholvorgänge im nordöstlichen Teil von Schömburg würde zu einer Verlagerung der Überholvorgänge im südwestlichen Teil bis Neukirch führen. Es besteht die Gefahr, dass der Druck des Verkehrsteilnehmers zu gefährlichen Überholmanövern wächst. Es würden in kurvigen, teilweise unübersichtlichen Bereichen Überholvorgänge getätigt, welche im schlimmsten Fall zu einer Häufung von Unfällen führen würden.</p> <p>Eine weitere Überlegung fand dahingehend statt, dass eine nur einseitige Tempobegrenzung in Richtung Balingen angeordnet wird. Der zweispurige Ausbau wäre nicht tangiert und die geforderte Geschwindigkeitsbegrenzung würde halbseitig umgesetzt werden. Aufgrund der Tatsache, dass sich auf beiden Seiten der B 27 Betroffene befinden, stellt eine einseitige Tempo 70-Beschränkung nur Richtung Balingen nur sehr begrenzt ein geeignetes Mittel dar. Zusätzlich wird nicht davon ausgegangen, dass sich der Pegelwert hierdurch merklich verringert. Gegebenenfalls wäre eine Berechnung durch den Gutachter vorzulegen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die getätigten Aussagen sind nachvollziehbar. Dennoch regt der Lärmaktionsplan an, Geschwindigkeitsregelungen aus Lärmschutzgründen im genannten Bereich durch die Straßenverkehrsbehörde prüfen zu lassen. In dem genannten Maßnahmenbereich werden die gesundheitskritischen Pegelwerte tags/nachts &gt; 65/55 dB(A) deutlich überschritten. Nach Rücksprache mit der Stadt Schömburg soll die Maßnahme dennoch Bestandteil des vorliegenden Lärmaktionsplans bleiben, um eine Verbesserung der Lärmsituation an den schützenswerten Gebäuden zu erwirken. Evtl. wäre es sinnvoll eine zusätzliche Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für den Schwerverkehr von Seiten der Straßenverkehrsbehörde zu prüfen, um weiterhin ein sicheres Überholen zu ermöglichen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
---	--	---	--



**Stadt Schömburg  
Lärmaktionsplan**

Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 20. Oktober 2023 bis 24. November 2023 (Stellungnahmen bis zum 1. Dezember 2023) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

4			<p>Den Verkehr zu verlagern, stellt aktuell keine Lösung dar. Im genannten Bereich handelt es sich um eine Bundesstraße, welche für höhere Verkehrsbelastungen ausgelegt ist. Die B 27 ist eine wichtige Verbindungsstraße, eine Verlagerung auf ein gleichwertiges Straßennetz ist aktuell nicht gegeben. Die Maßnahme M1 ist ein geeignetes Mittel, aufgrund der langfristigen Planung allerdings kein Mittel für eine kurzfristige Umsetzung.</p> <p>Wie eingangs erwähnt, sollen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen gemäß den Lärmschutz-Richtlinien-StV. nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Gemeinden angeordnet werden. Planerische und straßenbauliche Maßnahmen (Umgehungsstraßen, lärmarme Fahrbahnoberflächen) sind vorrangig vor verkehrsbehördlichen Eingriffen zu prüfen. Sofern solche Maßnahmen nicht möglich oder ungeeignet sind, ist eine Lärmsanierung mittels vertretbarer passiver Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, Lärmschutzfenster mit Belüftung) anzustreben. In der Maßnahme M4 ist ein anderes Mittel als die der Verkehrsregelung durch Beschränkung des Verkehrs zu wählen.</p> <p><u>ÖPNV:</u> Auf der Grundlage des Pilotversuches der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen beträgt der Fahrzeitverlust maximal 1,9 Sekunden. Da die Fahrzeitverlängerung infolge einer straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahme weniger als 30 Sekunden beträgt, wird dies als nicht ausschlaggebend angesehen.</p> <p><b>Maßnahme M5: Tempo 70 ganztags B 27 (südwestlicher Ortsausgang)</b> <u>Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung</u> zur Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit ganztags auf 70 km/h im Bereich zwischen der Ortstafel (Rückseite) und dem Einmündungsbereich zur L 435.</p> <p>Gemäß § 45 Abs. 1 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie (...) zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 der StVO vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen „nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung ... erheblich übersteigt.“</p> <p>Entlang der Maßnahme M5 ist keine Wohnbevölkerung. Auf der genannten Strecke gibt es keine Wohnbebauung. Die Ortsrandlage der innerörtlichen Gebäude rechtfertigt eine Tempobeschränkung auf 30 km/h, wie sie auch befürwortet wird, im Innerortsbereich. Eine Geschwindigkeitsreduzierung aufgrund von Beschleunigungsvorgängen ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wird die zusätzliche Prüfung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den zuständigen Baulastträger angeregt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stadt Schömburg möchte die Maßnahme dennoch weiterhin im Lärmaktionsplan festlegen, um eine Verbesserung der Lärmsituation zu erwirken. Wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Maßnahmen in Zukunft ändern sollten, wird der Maßnahmenvorschlag erneut abgewogen.</p>
---	--	--	---	---



**Stadt Schömburg  
Lärmaktionsplan**

Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 20. Oktober 2023 bis 24. November 2023 (Stellungnahmen bis zum 1. Dezember 2023) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

3	Polizeipräsidium Reutlingen	<p>Bezugnehmend auf Ihre Anhörung wird aus polizeil. Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>zu Tempo 30 ganztags auf den gesamten Strecken der Ortsdurchfahrt der B27/der K7169:</b> sind durch Messungen / Berechnungen Überschreitungen des Lärmpegels gem. der einschlägigen Richtlinien festgestellt worden, sinkt hier bekanntermaßen das Ermessen der Behörden zum Einschreiten zum Schutz der Anwohner.</p> <p>Die Belastungen durch den Verkehr/Lärm sind an Hand der Messungen im Lärmaktionsplan belegt, dem kann aus polizeilicher Sicht nichts hinzugefügt werden.</p> <p>Allerdings sollte bei den angedachten ganztägigen Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h gerade auf den stark frequentierten Abschnitten berücksichtigt und genau beobachtet werden, dass / ob sich der Verkehr unerwünscht in andere Ortsbereiche und u.U. auch auf andere Tageszeiten verlagert, da hier der vermeintliche Vorteil der zulässigen höheren Geschwindigkeit und dadurch das schnellere Durchfahren der Ortschaft entfällt.</p> <p><b>zu Lückenschluss:</b> schon allein um aus Sicht der (möglicherweise auch ortsunkundigen) Verkehrsteilnehmer eine überschaubare Verkehrssituation zu schaffen, sollte auf ständig wechselnde zulässige Höchstgeschwindigkeiten auf kurzen Strecken verzichtet werden, daher kann ein Lückenschluss wie angedacht nur befürwortet werden.</p> <p><b>zu Maßnahme 4: Tempo 70 nordöstlicher Ortsausgang:</b> diese Reduzierung wird aus dem Grund kritisch gesehen, dass hier ein zweispuriger Ausbau vorhanden ist, welcher ein Überholen des Schwerverkehrs ermöglicht. Dieser ist auf 60 km/h begrenzt. Gem. §5 (2) StVO darf nur überholen, wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit (ohne Überschreiten der zul. Höchstgeschwindigkeit) überholt. Überholmanöver sollen so kurz als möglich gehalten werden, weshalb die bei Tempo 70 dann bestehende Differenz von 10 km/h als zu gering erachtet wird, zumal die für den Überholvorgang zu Verfügung stehende Strecke begrenzt ist.</p> <p><b>zu Maßnahme 5: Tempo 70 südwestlicher Ortsausgang:</b> an den Stellen, die ein Überholen des Schwerverkehrs ermöglichen, dies ist auch hier der Fall, gelten die Ausführungen zu Maßn. 4., Die Temporeduzierung kann ggf zu einem Missachten der Geschwindigkeit oder, bei Beachtung, u.U. auch zu gefährlichen Überholmanövern führen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Aus lärmschutztechnischen Gesichtspunkten wird ein Lückenschluss ebenfalls begrüßt.</p> <p>Kenntnisnahme. Evtl. wäre eine Prüfung sinnvoll, ob die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten des Schwerverkehrs ebenfalls angepasst werden können auf ein niedrigeres Geschwindigkeitsniveau, um eine größere Differenz zwischen Pkw und Lkw herzustellen und somit die Verkehrssicherheit bei Überholvorgängen wieder zu erhöhen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
---	--------------------------------	---	---



**Stadt Schömburg  
Lärmaktionsplan**

Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 20. Oktober 2023 bis 24. November 2023 (Stellungnahmen bis zum 1. Dezember 2023) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

4	Regionalverband Neckar-Alb	27.11.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung des Regionalverbands Neckar-Alb an o.g. Verfahren. In Bezug auf Ihre Mail vom 11.10.2023 nehmen wir Stellung zu dem Vorhaben. Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 ist der aktuell rechtsgültige regionale Raumordnungsplan für die Region. Die 5. Änderung ist seit 13. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>Die Stadt Schömburg hat auf der Grundlage der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG einen Lärmaktionsplan erarbeitet, in dem Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung formuliert werden. Ziel ist es, für alle betroffenen Anwohner die im Urteil des VGH Baden-Württemberg genannten Grenzwerte von 65 dB(A) am Tag sowie 55 dB(A) in der Nacht einzuhalten.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen unterstützen den regionalplanerischen Grundsatz der Raumordnung G (1), Kapitel 1 des Regionalplans Neckar-Alb 2013, nach dem die Entwicklung der Region an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit auszurichten ist und bei der Befriedung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben sind.</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb begrüßt die durchgeführten Messungen. Der Regionalverband stimmt folgenden Lärminderungsmaßnahmen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Berücksichtigung des Lärmschutzes bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans</li><li>- Umgehungsstraße B27</li><li>- Schwerverkehrsdurchfahrtsverbot auf Ausweichstraßen</li><li>- Fahrbahndeckensanierung</li><li>- Passive Maßnahmen</li><li>- Verstärkte Geschwindigkeitsüberwachung– beeinflussung</li><li>- Straßenraumgestaltung</li><li>- Thematisierung des Themas Lärm</li><li>- Weiteren strategischen Planung</li></ul> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wurde der Lärm nach der geltenden Rechtslage berechnet und nicht gemessen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
5	Gemeinde Weilen	16.10.2023	<p>Sehr geehrte Frau Neumann,</p> <p>die Gemeinde Weilen hat keine Einwände oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



**Stadt Schömberg  
Lärmaktionsplan**

Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 20. Oktober 2023 bis 24. November 2023 (Stellungnahmen bis zum 1. Dezember 2023) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

6	Gemeinde Dotternhausen	27.10.2023	<p>Guten Tag Frau Neumann,</p> <p>vielen Dank für die untere Benachrichtigung und Beteiligung der TöB. Der Gemeinderat Dotternhausen hat in seiner Sitzung vom 25.10.2023 darüber beraten und folgende Stellungnahme beschlossen:</p> <p>Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die Maßnahme zu Verkehrsverlagerungen führt und ob diese ggf. Auswirkungen auf Dotternhausen hätten. Sollte es durch diese Maßnahme zu Verkehrsverlagerungen kommen und daraus resultierend zu relevanten Mehrbelastung auf Straßen der Gemeinde Dotternhausen kommen, lehnen wir dann diese Maßnahmen ab. Bitte teilen Sie uns Ihre Untersuchungsergebnisse dazu mit, weiterhin bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Ansonsten werden keine Einwände vorgebracht. Die Gemeinde Dotternhausen wünscht der Stadt Schömberg einen erfolgreichen Verlauf der Maßnahme</p>	Kenntnisnahme.
---	---------------------------	------------	--	----------------